

Themen:

1. Exit Strategie der Handelsorganisation
2. Gutachten zu Hygienestandards
3. Steuerliche Maßnahmen in der Corona Krise
4. OVG NRW: 800 qm-Begrenzung gilt weiterhin

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

1. Die Handelsorganisation hat sich in einer konzertierten Aktion an die Entscheidungsträger in Bund und Land gewandt und dieses gemeinsame [Positionspapier](#) für eine Fortschreibung der Exit-Strategie übersandt, insbesondere um für eine zügige diskriminierungsfreie Öffnung des gesamten Einzelhandels zu werben.

2. Der HDE ist Mitauftraggeber des von Prof. Dr. med. Dr. h.c. Martin Exner erstellten Gutachtens zu „Hygienemaßnahmen im Einzelhandel zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie“ (siehe diese [Kurzfassung](#) und diese [Informationsgrafik](#)) Dieses erste wissenschaftliche Referenzwerk mit fundierten Hygienestandards für den gesamten Einzelhandel kann als Grundlage für bundesweit einheitliche behördliche Hygieneauflagen herangezogen werden kann. Das komplette Gutachten von Prof. Exner ist in Kürze [hier](#) abrufbar.

3. Das Bundesfinanzministerium hat ein [Informationsblatt](#) mit den am häufigsten gestellten Fragen zu steuerlichen Maßnahmen zur Abfederung der Coronakrise veröffentlicht. Neben vielen anderen Themen erscheinen folgende Punkte für die betriebliche Praxis interessant:

- Möglichkeit der Beantragung einer Steuererstattung im Wege eines vorweggenommenen, pauschal ermittelten Verlustrücktrags (Punkt II. Nr. 8)
- Stundung von Steuerzahlungen (Punkt III)
- Beantragung einer Verlängerung für die Frist zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung (Punkt VI. Nr. 3)
- Erleichterungen bei geringfügig entlohnten Beschäftigten (Punkt VI. Nr. 8)

4. Das [OVG Münster](#) hat gestern im Eilverfahren entschieden, dass die Verkaufsflächenbeschränkung von Ladengeschäften auf 800 qm vollziehbar bleibt. In der Pressemitteilung heißt es u.a.,

- dass die Verkaufsfläche ein Kriterium zur unterschiedlichen Behandlung einzelner Einzelhandelsbetriebe sein dürfte,
- dass die Annahme, dass dadurch mittelbar Kundenströme gesteuert und neue Infektionsketten reduziert würden, voraussichtlich nicht zu beanstanden sei,
- dass den betroffenen Unternehmen zwar möglicherweise erhebliche finanzielle Einbußen entstünden, dass dies aber nach gegenwärtiger Lage gegenüber dem angestrebten Zweck (Erhalt der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems und Schutz von Leib und Leben) zurücktreten müsste.

Trotzdem bleibt Hoffnung für das Hauptsacheverfahren. Denn das OVG Münster hat angekündigt, dass es mit Blick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz offen sei, dass großflächige Geschäfte ihre Verkaufsfläche auf 800 qm reduzieren müssten, während andere nicht der Grundversorgung dienende Geschäfte auf gesamter Fläche öffnen dürften, und zudem in Shopping Malls und ähnlichen Einrichtungen viele kleine Geschäfte auf zum Teil engem Raum ihre Waren anbieten könnten.

Alle aktuellen Informationen zu Corona finden Sie auf [HV WM](#), [HV NRW](#) und [HDE](#).

Herzliche Grüße aus Ihrem Handelsverband
Ihre

Karin Eksen
Geschäftsführerin

Thomas Schäfer
Geschäftsführer